



Sitzung vom

2. Juli 2024

Mitgeteilt den

3. Juli 2024

Protokoll Nr.

587/2024

Gemeinde Scuol

OP-Teilrevision "Gewerbezone Pozzet, Sent"

Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Scuol** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 24. September 2023 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Generalen Erschliessungsplan 1:1500 Sent, Pozzet.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 24. Januar 2023 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 24. September 2023 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 21. Dezember 2023. Es gingen keine Beschwerden ein.

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung im Sinne von Art. 104 Abs. 2 KRG reichten die Umweltorganisationen Pro Natura Graubünden und WWF Graubünden (fortan USO genannt) am 15. Februar 2024 eine gemeinsame Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 11. Januar 2024 ersuchte der Gemeindevorstand Scuol um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.**Gegenstand der Revisionsvorlage**

Gemäss Beurteilung der kantonalen Gebäudeversicherung entspricht die bestehende Wasserversorgung bezüglich der Löschwassersicherheit in der Gewerbezone (Zona da mansteranza 2. et.) im Gebiet Pozzet in der Fraktion Sent nicht mehr den aktuell geltenden Richtlinien. Der vorhandene Löschwasserschutz wird für den bestehenden Werkhof toleriert. Demgegenüber unterliegen jegliche zukünftigen Bautätigkeiten in der Gewerbezone Pozzet den heute geltenden Löschwasseranforderungen. Die bauliche Entwicklung der Gewerbezone ist damit mangels genügender Wasserversorgung beziehungsweise mangels Baureife (Art. 72 KRG) nicht möglich. Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Erstellung der notwendigen Löschwasserleitung geschaffen.

C.**Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan sowie mit dem rechtskräftigen regionalen Richtplan Engiadina Bassa/Val Müstair übereinstimmt. Es kann festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.**Genereller Erschliessungsplan 1:1500 Sent, Pozzet**

Der Generelle Erschliessungsplan 1:1500 Sent, Pozzet vom 24. September 2023 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

E.

Stellungnahme von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten USO im Nutzungsplanungsverfahren keine förmliche Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzuges des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht; Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage beim ARE anmelden und danach innert angesetzter Frist eine Stellungnahme einreichen.

2. Stellungnahme der Pro Natura Graubünden und des WWF Graubünden

Am 15. Februar 2024 reichten die Pro Natura Graubünden und der WWF Graubünden frist- und formgerecht eine gemeinsame Stellungnahme zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung mit folgenden Rechtsbegehren ein:

- "1. Die Konflikte der Zona da mansteranza 2. et. (ZM) mit dem Trockenwiesen und -weiden-Objekt (TWW-Objekt) Nr. 9133 und dem Landschaftsschutzgebiet Röven Grond – Talur – Pozzet seien mit dieser Teilrevision zu beheben.*
- 2. Die ZM sei entsprechend zu verkleinern, so dass es zu keiner Überschneidung/Überlagerung mit dem TWW-Objekt Nr. 9133 und dem Landschaftsschutzgebiet LS-11 kommt.*
- 3. Die bestehende Beeinträchtigung des TWW-Objekt Nr. 9133 sei rückgängig zu machen und der TWW-Lebensraum und sein ökologischer Wert seien wiederherzustellen. Hierfür sei eine fachkundige Umweltbaubegleitung mit Expertise für Trockenstandorte beizuziehen."*

Zur Begründung ihrer Rechtsbegehren bringen die USO sinngemäss im Wesentlichen Folgendes vor: Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung sei entgegen der Vorgabe nach Art. 13 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) nicht im Kantonsamtsblatt publiziert worden. Dies führe dazu, dass nicht alle Beteiligten die Möglichkeit gehabt hätten, sich bei der öffentlichen Mit-

wirkung einzubringen. Aus diesem Grund sei die Beschwerdeauflage bereits abzulehnen. Weiter liege das Gebiet Pozzet in einer landschaftlich und ökologisch wertvollen Umgebung. Gemäss aktuellem Zonenplan überschneide sich die ZM in der südwestlichen Ecke mit dem TWW-Objekt Nr. 9133 «Mariès» von nationaler Bedeutung, marginal auch mit dem Landschaftsschutzgebiet Nr. LS-11 «Röven Grond – Talur – Pozzet» von regionaler Bedeutung, das als «noch relativ gut erhaltene Terrassenlandschaft zwischen Scuol und Sent mit Trockenstandorten und Feldgehölzen» umschrieben wird. Die entsprechenden Schutzobjekte dürften auch für Industriestandorte in keiner Art und Weise tangiert werden. Das TWW-Objekt sei rechtsgültig ausgeschieden und deshalb gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie über die Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TwwV; SR 451.37) geschützt. So seien Trockenwiesen nach Art. 6 TwwV ungeschmälert zu erhalten. Die Nutzung des vorliegenden TWW-Objekts als Gewerbezone stehe somit nicht im Einklang mit den TWW-Schutzzielen. Aus diesem Grund müsse die Gewerbezone soweit verkleinert werden, dass das TWW-Objekt nicht mehr tangiert werde. Ausserdem werde das TWW-Objekt über mehrere Quadratmeter bereits früher und noch heute durch die gewerbliche Nutzung sowie auch ausserhalb der Gewerbezone beeinträchtigt, dies sei auf Luftbildern sichtbar. Sämtliche Beeinträchtigungen des TWW-Objekts seien rückgängig zu machen und der TWW-Lebensraum und sein ökologischer Wert wiederherzustellen. Diesbezüglich machen die USO geltend, dass die Ausführungen im Regierungsbeschluss vom 11. Dezember 2018 (Protokoll Nr. 986/2018) hinsichtlich Ortsbild- und Landschaftsschutz und die Pflicht zur Quartierplanung mit besonderen Zielsetzungen aus Sicht des Landschaftsschutzes zwar ausreichend seien, jedoch nicht ausreichen, um den Konflikt mit dem TWW-Objekt von nationaler Bedeutung zu beheben.

3. Vernehmlassung der Gemeinde

Die anwaltlich vertretene Gemeinde Scuol beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 3. April 2024 die Abweisung der Anträge der USO und begründet dies sinngemäss im Wesentlichen wie folgt: Es treffe zwar zu, dass die Mitwirkungsauflage betreffend die vorliegende Teilrevision versehentlich nicht gemäss Art. 13 Abs. 1 KRVO im Kantonsamtsblatt, sondern nur im amtlichen Publikationsorgan "Engadiner Post" vom

3. November 2022 publiziert worden sei. Den USO seien daraus aber keine Nachteile erwachsen, zumal – die rechtzeitige Anmeldung im Rahmen der Beschwerde vorausgesetzt – die volle Überprüfung ihrer Rügen im vorliegenden Genehmigungsverfahren gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 2 RPG gewährleistet sei. Auf den Antrag der USO, wonach im Rahmen der vorliegenden Revision des Generellen Erschliessungsplans (GEP) auch die aus Sicht der USO bestehenden Nutzungskonflikte betreffend die konkrete Abgrenzung der Gewerbezone behoben werden sollten, könne nicht eingetreten werden. Dies sei nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung. Allerdings könnten die USO auf die laufende Totalrevision der Ortsplanung der Gemeinde Scuol verwiesen werden. Darin würden alle nutzungsplanerischen Festsetzungen neu beurteilt, weshalb die USO dannzumal ihre Einwände betreffend die konkrete Zonierung im Gebiet Pozzet vorbringen bzw. überprüfen lassen könnten.

4. Beurteilung der Stellungnahme der USO

Die USO können sich im Rahmen ihrer Verfahrensbeteiligung auf eine blosser Stellungnahme zu den aus ihrer Sicht bestehenden Problempunkten der jeweiligen Planung beschränken. Im Gegensatz zu einer Planungsbeschwerde sind dabei nicht zwingend formelle Rechtsbegehren erforderlich. Vor diesem Hintergrund kann sich auch die Regierung bei der Beurteilung der Stellungnahmen der USO verhältnismässig kurzhalten und muss nicht sämtliche Argumente im Detail abhandeln.

Vorliegend kann sich die Regierung auf die nachvollziehbaren Begründungen der Gemeinde Scuol vom 3. April 2024 stützen, denen sie folgt. Diese entkräften die Vorbringen der USO vollumfänglich und belegen gleichzeitig die für eine Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung erforderlichen Voraussetzungen. Zu den Rügen der USO drängen sich ergänzend folgende Bemerkungen auf.

Die Mitwirkungsaufgabe nach Art. 13 KRVO dient dazu, die Öffentlichkeit über Planvorhaben zu informieren und begünstigt dadurch die demokratische Partizipation im Planungsprozess. Vorliegend wurde eine öffentliche Mitwirkungsaufgabe vom 4. November bis 3. Dezember 2022 durchgeführt. Durch die Bekanntgabe im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Scuol wurden die Stimmberechtigten auf ihre Mit-

wirkungsmöglichkeit aufmerksam gemacht. Weiter wurde das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens im PMB zusammengefasst. Damit kann festgestellt werden, dass eine Partizipationsmöglichkeit gegeben war und von der Bevölkerung auch wahrgenommen wurde. Angesichts des klaren Resultats der Urnenabstimmung vom 24. September 2023 kann zudem nicht davon ausgegangen werden, dass die Ortsplanungsvorlage abgelehnt worden wäre, wenn die Mitwirkungsaufgabe einem weiteren Personenkreis durch die zusätzliche Publikation im Kantonsamtsblatt zur Kenntnis gebracht worden wäre. Eine erneute Mitwirkungsaufgabe und Beschlussfassung durch die Gemeinde zur Behebung des Publikationsmangels erwiese sich daher als unverhältnismässig. Im Übrigen ist zu vergegenwärtigen, dass der Mitwirkungsanspruch im Gegensatz zum Anspruch auf rechtliches Gehör nicht formeller Natur ist. Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs verlangt Art. 33 RPG lediglich die Auflage der Nutzungspläne, nicht aber auch der Planentwürfe (vgl. BGE 135 II 286, E. 5). Vorliegend wurde die beschlossene Nutzungsplanung korrekterweise auch im Kantonsamtsblatt publiziert und auf die Möglichkeit einer Planungsbeschwerde aufmerksam gemacht. Aus der Rüge der Verletzung von Mitwirkungsrechten vermögen die USO somit nichts zugunsten ihrer Rechtsbegehren abzuleiten.

In materieller Hinsicht kann ebenfalls mit der Gemeinde festgestellt werden, dass die von den USO zur Debatte gestellte Abgrenzung der Gewerbezone zum TWW-Objekt Nr. 9133 nicht Gegenstand der Teilrevision der Ortsplanung vom 24. September 2023 bildet. Hierbei geht es lediglich um die – aufgrund der aktuellen Brandschutzvorschriften erforderliche – Erschliessung der rechtskräftigen Gewerbezone mit einer Löschwasserleitung. Für die von den USO beantragte Verknüpfung der entsprechenden Anpassung des GEP mit der konkreten Zonenabgrenzung im Gebiet Pozzet haben diese weder hinreichende Gründe vorgebracht noch sind solche ersichtlich. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der laufenden Arbeiten zur Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Scuol, worin sämtliche Zonierungen zu prüfen sein werden. Die USO werden mit ihren Einwänden entsprechend auf den Rechtsweg im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung verwiesen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass den Anträgen der Pro Natura Graubünden und des WWF Graubünden in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 15. Februar 2024

nicht gefolgt werden kann, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. Die Eingabe der vorgenannten USO steht der Genehmigung der vorliegenden Ortsplanung somit nicht entgegen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der Generelle Erschliessungsplan 1:1500 Sent, Pozzet vom 24. September 2023 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Scuol wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
6. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Scuol, 7550 Scuol
 - Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
 - Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
 - Amt für Jagd und Fischerei
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Amt für Wald und Naturgefahren

- Tiefbauamt
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

i.V. C. Hartmann Lütcher